

**Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein**

**Hier geblieben!  
Integrieren!**



März 2006

**Bleiberecht**



**statt Ausreisezentrum  
in Neumünster**

## Hier geblieben!

Für das Ziel des Bleiberechts für langjährig geduldete Flüchtlinge setzt sich die bundesweite Kampagne „Hier geblieben!“ ein. Sie wird getragen von über 40 Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Migrationsfachstellen, Flüchtlingsräten, Menschenrechts- und anderen Nicht-Regierungsorganisationen.

Das schleswig-holsteinische **Bündnis Bleiberecht** setzt sich zusammen aus 35 gesellschaftlichen Organisationen, Institutionen und Solidaritätsgruppen. Es schließt sich den auf Bundesebene erhobenen Forderungen zugunsten aufenthaltsungesicherter Flüchtlinge und MigrantInnen an und wirbt für ein großzügiges Bleiberecht für Geduldete, andere Ausreisepflichtige und Asylsuchende auch in Schleswig-Holstein ([www.hiergeblieben.info](http://www.hiergeblieben.info)).

### Die Forderungen des Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein:

- Geduldete, andere Ausreisepflichtige sowie AsylbewerberInnen, die sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten, sollen ein Bleiberecht erhalten.
- Familien, deren Kinder bei der Einreise minderjährig waren oder in Deutschland geboren wurden, sollen nach drei Jahren ein Bleiberecht in Deutschland bekommen. Diese kürzeren Fristen sollen auch für ältere, schwerkranke und behinderte Menschen gelten.
- Unbegleiteten Kinder und Jugendliche soll ein Bleiberecht gewährt werden, wenn sie sich seit zwei Jahren in Deutschland aufhalten.
- Traumatisierte Menschen, die sich zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens der Bleiberechtsregelung in Deutschland aufhalten, sollen sofort ein Aufenthaltsrecht erhalten.
- Menschen, die als Opfer rassistischer Angriffe in Deutschland traumatisiert oder verletzt wurden, sollen ebenfalls ein Bleiberecht bekommen.

### Zu dem gesicherten Aufenthaltsrecht muss gehören:

- ein unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt,
- das uneingeschränkte Recht auf Familiennachzug,
- das Recht auf Freizügigkeit und Wohnung,
- Anspruch auf Kinder- und Erziehungsgeld,
- Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII,
- Anspruch auf Maßnahmen der Arbeits-, Sprach- und Ausbildungsförderung.

Das Bleiberecht darf nicht vom Vorliegen von Arbeit bzw. von einer privaten Unterhaltssicherung abhängig gemacht werden. Diese Bedingung ist deshalb widersinnig, weil vielen Geduldeten der Zugang zum Arbeitsmarkt rechtlich oder faktisch verwehrt wird.

(Die Mitglieder des Bündnisses finden Sie auf Seite 5 dieser Broschüre)

## Impressum

Herausgegeben vom **Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein**.

per Adresse:  
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel,  
Tel. 0431 / 735 000, Fax: 73 36 77, [projekt@frsh.de](mailto:projekt@frsh.de), [www.hiergeblieben.info](http://www.hiergeblieben.info)

Redaktion: Torsten Döhring, Martin Link, Reinhard Pohl (V.i.S.d.P.)

Fotos: fadl / [www.umbruch-bildarchiv.de](http://www.umbruch-bildarchiv.de) (Seite 13 unten, Rückseite), Claudia Langholz (Seite 13 oben, Seite 15) und Reinhard Pohl (Titelseite, Seite 9 und 11)

Diese Broschüre wird kostenlos abgegeben. Sie kann bei einem der Mitglieder des Bündnisses oder bei der obigen Kontaktadresse bestellt werden.



# Vorwort

Die Ausländer- und Flüchtlingspolitik Schleswig-Holsteins bleibt auch unter der neuen Regierung der großen Koalition liberal und human, so kündigte der neue Innenminister Ralf Stegner bei mehreren Gelegenheiten an. Nicht alles, was die Regierung konkret plant, will zu dieser Ankündigung passen.

In dieser Broschüre stellen wir die neue „Gemeinschaftsunterkunft für Ausreisepflichtige“ in Neumünster vor, die am 1. Dezember 2005 öffentlich angekündigt wurde. In anderen Bundesländern heißen solche Unterkünfte „Ausreisezentrum“, im Aufenthaltsgesetz ist von der Möglichkeit die Rede, „Ausreiseeinrichtungen“ zu schaffen.

Mit der neuen „Gemeinschaftsunterkunft“ soll die Zahl der „freiwilligen Ausreisen“ abgelehnter Flüchtlinge erhöht werden – ein wenig glaubwürdiges Versprechen. Denn die entsprechenden Einrichtungen anderer Bundesländer, die zum Teil schon seit Jahren existieren, haben solche Ziele auch angekündigt, aber in keinem Fall erreichen können. Das Kieler Innenministerium beruft sich ausdrücklich auf die Erfahrungen der Ausreisezentren in Fürth, Halberstadt und Bramsche, die wir uns deshalb in dieser Broschüre näher ansehen. Rheinland-Pfalz hat eine entsprechende Einrichtung inzwischen wieder geschlossen.

Die tatsächlichen Ergebnisse in allen anderen Bundesländern waren: Die Menschen sollen zwar zur Ausreise gedrängt werden, weil Behörden und Gerichte „keine Gefahr“ im Herkunfts- oder Zielland zu erkennen vermögen. Da für Viele die Gründe für die Flucht aber geblieben oder neue gerechtfertigte Ängste vor der Rückkehr gewachsen sind, tauchen sie lieber unter. Ein Leben in der so genannten Illegalität bedeutet ein Leben ohne öffentliche Unterstützung – und damit eine Entlastung für Landshaushalt und kommunale Kassen.

Liberal und human ist das unseres Erachtens nicht. Und dass die in Neumünster geplante Einrichtung nicht „Ausreisezentrum“, sondern „Gemeinschaftsunterkunft für Ausreisepflichtige“ heißen soll, nützt da überhaupt nichts.

## Inhalt

- 4 Bleiberecht für Flüchtlinge statt Ausreisezentrum in Neumünster
- 6 Was ist ein Ausreisezentrum?
- 8 Nicht das „Unwort“ sagen
- 10 Wer soll ins Lager?
- 12 „... das Ausreisezentrum in Fürth zu schließen...“
- 14 Katastrophale Lebenssituation in Halberstadt
- 15 „eine besondere Belastung...“ in Bramsche
- 16 Offener Brief
- 18 Perspektivenberatung
- 19 Human und solidarisch

Die Redaktion

# BLEIBERECHT für Flüchtlinge statt AUSREISEZENTRUM in Neumünster

**Am 1. April soll in der Kaserne am Haart in Neumünster vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten das neue Ausreisezentrum des Landes Schleswig-Holstein in Betrieb genommen werden. Das ist leider kein April-Scherz, sondern berührt sehr konkret die künftige Lebenssituation für zahlreiche im Bundesland lebende Flüchtlinge. Das *Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein* lehnt ein Ausreisezentrum in Neumünster ab.**

Neben der „Ich-AG“ wurde das Wort „Ausreisezentrum“ schon im Jahre 2002 zum Unwort des Jahres gekürt. Die Begründung dazu lautet: *„Dieses Wort soll offenbar Vorstellungen von freiwilliger Auswanderung oder gar Urlaubsreisen wecken. Es verdeckt damit auf zynische Weise einen Sachverhalt, der den Behörden wohl immer noch peinlich ist. Sonst hätte man eine ehrlichere Benennung gewählt.“*

Kein Wunder also, dass der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein die Sprachregelung vorzieht, das in Neumünster geplante Kasernenlager sei kein Ausreisezentrum, sondern eine „Gemeinschaftsunterkunft für ausreisepflichtige Ausländer“. Das *Bündnis Bleiberecht* kritisiert das Festhalten an einer Politik, die Flüchtlinge rechtlich beschränkt, sie in Lagern gettoisiert und ihre Rückkehr erzwingt, als den Betroffenen gegenüber unwürdig und den Interessen des Einwanderungslandes abträglich.

Zielgruppe sollen erwachsene Menschen sein, die z.T. schon vor Jahren als Flüchtlinge hierher kamen, denen jedoch kein Flüchtlingsstatus zuerkannt worden ist – und die aus Sicht der Ausländerämter ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen. Sie entkamen Kriegen, Unrechtsregimen oder Katastrophen, die alle Überlebensgrundlagen zerstört haben. Hier angekommen sind sie regelmäßig einer Asyl(nicht)anerkennungspraxis zum Opfer gefallen, die derzeit 99% der Schutz und Asyl Suchenden ihre Fluchtgründe nicht glaubt – mithin stünde der Rückkehr auch nichts entgegen. Tatsächlich leben zahlreiche Betroffene aber in begründeter Angst, bei Rückkehr in erneute Verfolgung oder andere Überlebensnöte zu geraten. Andere sind hierzulande heimisch geworden und inzwischen in ihrem Herkunftsland vollständig entwurzelt.

Das Innenministerium verfolgt mit dem Ausreisezentrum den Plan, *„durch Optimierung der Identitätsfeststellung und Intensivierung der Rückkehrberatung die Anzahl freiwilliger Ausreisen spürbar zu erhöhen“*. Die bundesweiten Erfahrungen in anderen Ausreisezentren belegen

## BLEIBERECHT STATT AUSREISEZENTRUM

allerdings, eine zentralisierte Zwangsunterkunft führt nicht regelmäßig zu einer „Optimierung der Ausreise“, sondern treibt die Menschen zu einem großen Teil in die Illegalität.

Ein Grund für die Pläne liegt wohl in wirtschaftlichen Überlegungen. Offenbar sollen die Kapazitäten der auf dem Kasernengelände gelegenen landeseigenen Gemeinschaftsunterkunft besser ausgeschöpft werden. Weil 500 Plätze, die in Neumünster zur Verfügung stehen, nicht einmal zur Hälfte belegt sind, sollen sie anderweitig aufgefüllt werden.

Die Praxis des geplanten Ausreisezentrums sei eine Amtshilfe für die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte erklärt das Innenministerium. Richtig ist, dass das Landesamt für Ausländerangelegenheiten schon immer umfassend Amtshilfe geleistet hat. Allerdings müssen Kreise und kreisfreie Städte künftig befürchten, dass mit dem Ausreisezentrum auch ein Ausbleiben der Betreuungsgelder droht, die das Land mit der Umverteilung der Betroffenen nach Neumünster abzieht.

Das Leben in dem Ausreisezentrum wird die ohnehin schon von faktischen Arbeitsverboten, Bargeldentzug, Verweigern von Integrationsangeboten, betroffenen Menschen endgültig jeglicher individueller Freiheiten berauben. Ihr Tagesablauf wird von den Behörden bis ins Detail bestimmt und überwacht. Jeder Tag, an dem die betroffenen Menschen im Ausreisezentrum zwangsaufgehalten werden, zermürbt sie systematisch. Sie werden krank an Leib und Seele, erleiden Depressionen, Angstzustände, Schlaf- und Appetitlosigkeit. Auch vermehrter Alkoholmissbrauch oder aggressives Verhalten nehmen erfahrungsgemäß zu.

**Das Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein fordert:**

**Kein Ausreisezentrum in Neumünster oder anderswo!**

**Bleiberecht statt Ausreisezentrum!**

**Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein**, Februar 2006  
Kontakt: [projekt@frsh.de](mailto:projekt@frsh.de), [www.hiergeblieben.info](http://www.hiergeblieben.info), Tel. 0431-735 000

Das Positionspapier des **Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein** wird getragen von:

• Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V. • Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V. • Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein beim Präsidenten des schleswig-holsteinischen Landtages • Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V. • Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Schleswig-Holstein • Diakonisches Werk Schleswig-Holstein Landesverband Innere Mission e.V. • Die Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche • Die Flüchtlingsarbeit in den Kirchenkreisen Stormarn und Segeberg • Flüchtlingsforum Lübeck e.V. • Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. • Forum für Migrantinnen und Migranten der Landeshauptstadt Kiel • Fremde brauchen Freunde Husum • Für Integration und Toleranz, FIT, Oldesloe • Gesellschaft für politische Bildung e.V. (Gegenwind-Redaktion) • Grenzgänger e.V., Neumünster • Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft LV Schleswig-Holstein • Heinrich-Böll-Stiftung Schleswig-Holstein e.V. • Interkulturelles Kontaktcafé Abraham, Kiel • Internationale Gruppe „Mondfrauen“, Norderstedt • Landesarbeitsgemeinschaft Autonome Frauenhäuser Schleswig-Holstein • Land in Sicht! – EQUAL-Entwicklungspartnerschaft Asyl Schleswig-Holstein • Migrationsbeauftragter im Kirchenkreis Nienodrf • Migrationssozialberatung der Diakonie in Norderstedt • Neue Nachbarn - Norderstedter Förderverein Flüchtlingshilfe e.V. • Refugio Kiel e.V. • Runder Tisch gegen Rassismus Kiel • Support Westerland • Terre des Hommes Arbeitsgruppen Lübeck und Kiel • TIO e.V. Kiel • Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein e.V. (ZBBS) •

# Was ist ein Ausreisezentrum?

**Ein Ausreisezentrum ist eine Unterkunft für Ausländerinnen und Ausländer, die ausreisen müssen, das aber nicht freiwillig tun, die aber auch nicht abgeschoben werden können. Wer abgeschoben werden kann, wird auch abgeschoben, notfalls mit Hilfe der Abschiebehäft.**

*Am 1. Dezember kündigte das Innenministerium Schleswig-Holstein an, zum 1. April 2006 in der Landesunterkunft für Flüchtlinge in Neumünster eine „Gemeinschaftsunterkunft für Ausreisepflichtige“ einzurichten. Auf die Erfahrungen entsprechende Unterkünfte in Halberstadt (Sachsen-Anhalt), Fürth (Bayern) und Bramsche (Niedersachsen) will das Innenministerium nach eigenen Verlautbarungen bauen. Diese drei Einrichtungen sind sogenannte „Ausreisezentren“, die nach dem Zuwanderungsgesetz in den Ländern eingerichtet werden können. Es gibt aber keinen gesetzlichen Zwang, solche Unterkünfte einzurichten.*

Nicht abgeschoben werden können alle Personen, deren Identität nicht klar ist oder bei denen die (vermuteten) Herkunftsländer die Ausstellung von Dokumenten verweigern. Das kann unterschiedliche Gründe haben. Es gibt Staaten, die auch eigene Staatsbürger, gerade wenn es sich um Angehörige von Minderheiten oder um Oppositionelle handelt, nicht wieder einreisen lassen wollen. Um gute Beziehungen zur Bundesregierung zu behalten, wird das aber nicht offen gesagt, vielmehr wird mitgeteilt, die Identität der Personen könnte nicht bestätigt werden. Es gibt auch AusländerInnen, die tatsächlich falsche Daten angeben, damit sie nicht abgeschoben werden.

Oft wird darüber gestritten: Die Ausländerinnen oder Ausländer, meistens Flüchtlinge, deren Asyl-

trag abgelehnt wurde, sagen selbst, sie würden ihre richtigen Daten angeben. Die Botschaft des Herkunftslandes weigert sich, Papiere auszustellen. Wer ist „schuld“, dass eine Ausreise oder eine Abschiebung nicht möglich ist?

Ins Ausreisezentrum „eingewiesen“ werden diejenigen, bei denen die Ausländerbehörde davon überzeugt sind, dass sie selbst ihre Ausreise oder Abschiebung verhindern – indem sie Formulare und Passanträge gar nicht, unvollständig oder falsch ausfüllen. Als erstes widerruft die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis, die Flüchtlinge verlieren ihre Arbeit. damit bekommen sie auch kein Arbeitslosengeld, da dieses voraussetzt, dass sie dem „Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen“. Dann wird abgelehnt, sie verlieren ihre Wohnung. Gleichzeitig bekommen sie eine „Umverteilung-Bescheid“, sie sollen in Zukunft in der Flüchtlingsunterkunft wohnen, aus der sie dann ausreisen sollen, eben dem „Ausreisezentrum“.

Im Ausreisezentrum werden sie dann von der Behörde „beraten“: Sie hätten in Deutschland keine Perspektive mehr, würden bis zur Ausreise weder Geld noch eine Wohnung bekommen, sie müssten doch jetzt einsehen, dass sie Deutschland verlassen müssen. Sie bekommen im Ausreisezentrum ein Bett in einem großen Schlafrum, drei Mahlzeiten täglich und, wenn sie mit der Behörde zusammenarbeiten, ein paar Euro Taschengeld.

Das Ausreisezentrum ist offen: Wer dort wohnt, kann nach der Personenkontrolle durch den Wachdienst an der Pforte rein- und rausgehen. Besuche sind eingeschränkt möglich und können jederzeit unterbunden werden. Wer im Ausreisezentrum wohnt, darf aber die Stadt nicht verlassen – jenseits der Stadtgrenzen werden die „Ausreisepflichtigen“ zu „Illegalen“.

## Was ist der Sinn eines „Ausreisezentrums“?

Die Menschen, die ins Ausreisezentrum eingewiesen werden,

- verlieren ihre Arbeit
- verlieren ihre Wohnung
- verlieren ihr soziales Umfeld, ihre Freunde
- verlieren ihr Einkommen
- verlieren eventuell ihre Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (weil sie kein Geld mehr haben)

### ... kurz: Desintegration durch Isolation.

Auch wenn Freunde sie weiterhin besuchen dürfen, andere werden sicherlich abgeschreckt durch

Mauer, Zaun und Stacheldraht, die suggerieren, diese Menschen müssten von der normalen Gesellschaft abgetrennt werden.

Das Ziel ist, sie völlig der Behörde auszuliefern und verfügbar zu machen, die für die Organisation ihrer Ausreise oder Abschiebung zuständig ist.

### **Wer soll im Abschiebelager Neumünster untergebracht werden?**

Der Landesregierung Schleswig-Holstein geht es um zwei Gruppen von Menschen:

#### **1. Flüchtlinge, deren Asylantrag kurz nach der Einreise bereits abgelehnt wurde.**

Sie werden sowieso in den ersten drei Monaten in der „Erstaufnahmeeinrichtung“ in Lübeck untergebracht, dann neun Monate lang in einer „Zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft“ des Landes in Lübeck oder Neumünster. Sie sollen dann nicht, wie sonst üblich, auf einen Kreis in Schleswig-Holstein verteilt werden (und dort möglicherweise eine Wohnung beziehen), sondern gleich ins Ausreisezentrum. Der Aufenthalt hier ist unbefristet möglich – bis zur Ausreise eben. Dabei wird in Kauf genommen, dass zunächst ein laufendes Gerichtsverfahren abgewartet werden muss. Entscheidend ist, dass das Landesamt als zuständige Ausländerbehörde das Asylverfahren für „aussichtslos“ hält.

#### **2. Flüchtlinge und andere ausreisepflichtige AusländerInnen, die nicht abgeschoben werden können, weil die Identität nicht klar ist und / oder die benötigten Papiere fehlen.**

Sie sollen Arbeit, Wohnung und Sozialhilfe verlieren und in die Gemeinschaftsunterkunft, das Ausreisezentrum eingewiesen werden. Ihnen wird unterstellt, sie würden ihre Ausreise oder Abschiebung durch mangelhafte Mitwirkung an der Beschaffung der Papiere selbst verhindern. Nach Schätzungen des Innenministeriums handelt es sich um rund 800 Personen in Schleswig-Holstein (ungefähr 3000 Menschen haben eine „Duldung“). Ins Ausreisezentrum eingewiesen werden sollen aber nur alleinstehende Erwachsene und kinderlose Ehepaare, Familien mit minderjährigen Kindern normalerweise nicht.

Bei der ersten Gruppe soll die Integration, das Entstehen freundschaftlicher Bande verhindert werden, damit die Ausreise oder Abschiebung leichter durchzusetzen ist. Die zweite Gruppe soll die sozialen Kontakte und das Geld zum Bezahlen einer Anwältin oder eines Anwaltes verlieren, damit sie sich gegen eine Ausreise nicht mehr wehren.

### **Gesetzliche Grundlage**

#### **Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

§ 61 Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.

(2) Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.

Da die „Ausreisepflichtigen“ bis zu ihrer Ausreise im Abschiebelager leben sollen, ist der Aufenthalt nicht befristet, kann also Jahre dauern.

### **Was ist das Ziel?**

Offiziell ist das Ziel die Ausreise, „freiwillig“ oder durch Abschiebung. Die Erfahrungen seit 2002 in den anderen Einrichtungen zeigen aber, dass diese Erwartung unrealistisch ist.

Die meisten Insassen geben irgendwann auf und verlassen das Ausreisezentrum, das ja offen ist. Entweder werden sie von Freunden mit finanziert oder sie suchen sich Arbeit. Sie gelten dann als „Illegale“, Polizeikontrollen sind aber für sie kein großes Risiko, weil die Behörden ja wissen, dass sie nicht abgeschoben werden können. Das größte Risiko sind Unfälle, Krankheiten und Armut. Sie haben normalerweise keine Versicherung.

Die Erfahrung der anderen Ausreisezentren zeigt, dass ein Drittel bis die Hälfte der Insassen „untertaucht“. In Schleswig-Holstein wird das in den nächsten Jahren viele Flüchtlinge betreffen, die bisher jahrelang mit einer „Kettenduldung“, aber mit Wohnung und Krankenversicherung im Land lebten.

### **Ausreisezentrum – Abschiebungshaft**

Abschiebungshaft ist eine freiheitsentziehende Maßnahme, um die Abschiebung zu sichern. Sie muss von einem Richter angeordnet werden, der Antrag wird von der Ausländerbehörde oder der Polizei gestellt. Sie ist nur zulässig, wenn die Abschiebung möglich ist und betrieben wird, also wenn die Identität des Ausländers klar ist, das Herkunftsland oder ein anderer Staat ihn (oder sie) aufnimmt und die Abwicklung in den nächsten Tagen oder Wochen möglich ist. Die Abschiebehaft wird beantragt und angeordnet, wenn der Ausländer sich illegal hier aufhält oder der Verdacht besteht, er wollte untertauchen, um nicht abgeschoben zu werden. Abschiebungshaft wird meistens für drei Monate verhängt und darf insgesamt höchstens 18 Monate dauern.

Ins Ausreisezentrum werden AusländerInnen mit einer Duldung eingewiesen, deren Abschiebung nicht möglich ist. Die Einweisung ist eine Auflage zur Duldung. Sie werden ins Ausreisezentrum eingewiesen. Für diese Einweisung gibt es kein vorgeschriebenes Verfahren, wie bei einem Haftbefehl zur Abschiebehaft. Die Ausländerbehörde unterstellt dem Flüchtling, an der Feststellung seiner Identität und der Erlangung von Papieren nicht „mitzuwirken“. Der Aufenthalt im Ausreisezentrum soll so lange dauern, bis die „Ausreise“ erfolgt, ist also prinzipiell nicht befristet.

# Nicht das „Unwort“ sagen

## „Land will freiwillige Rückkehrbereitschaft ausreisepflichtiger Ausländer fördern“

... so war ein Artikel überschrieben, den das Innenministerium Schleswig-Holstein im Januar 2006 veröffentlichte. Das ist nun nichts Schlimmes. Doch warum jetzt diese Planungen?

*„Ein Ziel des Zuwanderungsgesetzes im Bereich der humanitären Aufenthaltsrechte war es, zwischen ausreisepflichtigen Personen zu unterscheiden, die nicht zurückkehren können, und solchen,*

*Jedes Jahr untersucht die „Gesellschaft für deutsche Sprache“ Wörter, die neu entstanden sind, sich etabliert haben. Dabei nimmt sie insbesondere Wörter auf's Korn, die mehr verbergen als zeigen. An den Pranger gestellt werden neue Wörter, die „sachlich grob unangemessen“ sind. Im Jahre 2002 stand das Wort „Ausreisezentrum“ zur Wahl. Es errang in der Abstimmung den 2. Platz. „Dieses Wort soll offenbar Vorstellungen von freiwilliger Auswanderung oder gar Urlaubsreisen wecken. Es verdeckt damit auf zynische Weise einen Sachverhalt, der den Behörden wohl immer noch peinlich ist. Sonst hätte man eine ehrlichere Benennung gewählt“, heißt es in der Begründung der Jury.*

*die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen. (...) Aber: Im Vermittlungsverfahren zum Zuwanderungsgesetz bestand immer Einigkeit darüber, dass die Gewährung eines Aufenthaltstitels nicht in Betracht kommt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist*

*oder wenn der Ausländer die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat.*

*Laut Ausländerzentralregister lebten Mitte 2005 in Schleswig-Holstein knapp 3.000 geduldete Ausländerinnen und Ausländer. Oft scheitert die Durchsetzung der Rückführung am Vorhandensein von Passersatzpapieren. Die Praxis zeigt, dass sowohl für die Beschaffung von Heimreisedokumenten als auch für eine erfolgreiche Rückführung Spezialwissen erforderlich ist. Dieses Know How können nicht alle Ausländerbehörden vorhalten.“*

Die Planungen werden dann so vorgestellt:

*„2006 werden daher neue Verfahrensregelungen für die Landesunterkünfte in Kraft treten. Ziel ist, durch Optimierung der Identitätsfeststellung und Intensivierung der Rückkehrberatung die Anzahl freiwilliger Ausreisen spürbar zu erhöhen. Hierzu werden folgende Maßnahmen ergriffen:*

- *Erhöhung der durchschnittlichen Verweildauer in den Zugeordneten Gemeinschaftsunterkünften auf neun Monate*
- *Keine Kreisverteilung von Asylsuchenden, die aus Staaten kommen, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Falle einer negativen Entscheidung über den Asylantrag auch vollzogen werden können*
- *Einrichtung einer **Gemeinschaftsunterkunft für Ausreisepflichtige** (ab April 2006)*

*Die Aufenthaltsdauer in den Landesliegenschaften soll noch stärker dazu genutzt werden, durch intensive Beratung die Rückkehrbereitschaft der Flüchtlinge bei negativem Ausgang des Asylverfahrens zu erhöhen. Neben der Information über Rückkehrhilfen, Rückkehrprogramme und sonstige finanzielle Hilfen bei freiwilliger Rückkehr sowie Unterstützung bei Planung und Vorbereitung einer Rückkehr leitet das Landesamt alle notwendigen Maßnahmen zur Beschaffung von Heimreisedokumenten ein.“*

Verschwiegen wird das eigentliche Problem: Während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung und der Gemeinschaftsunterkunft bekommen die Asylsuchenden nur Unterkunft, Verpflegung und ein sehr geringes Taschengeld. Bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens – besser „Nicht-Anerkennungsverfahren“ (99 Prozent der Antragsteller scheitern) – beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge müssen sie mit Hilfe einer guten Rechtsanwältin oder eines guten Rechtsanwalts vor dem Verwal-

tungsgericht, hierzulande in Schleswig, klagen. Die Verlängerung des Aufenthaltes in dieser Unterkunft verringert schon allein wegen der Erwerbsunfähigkeit noch weiter die Chancen im Asylverfahren.

*„Die Gemeinschaftsunterkunft für Ausreisepflichtige ist ein Unterstützungsangebot an die Ausländerbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten. Hier sollen auf Antrag der Ausländerbehörden Personen untergebracht werden, die sich hartnäckig weigern, ihrer gesetzlichen Mitwirkungs- und Ausreiseverpflichtung nachzukommen. (...) Ziel ist es, die Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers zu klären und ihn dazu zu bringen, dass er an der Beschaffung von Heimreisedokumenten mitwirkt. Zugleich werden Rückkehrbereitschaft und Reintegration im Heimatland gefördert.“*

Wie er dazu gebracht werden soll, steht in dem Artikel nicht. Dazu äußerte sich am gleichen Tag Wulf Jöhnk, der Ausländerbeauftragte des Landtages und ehemalige Präsident des Obergerichtes in Schleswig: „Rausmobben“ nannte er die Planungen. Und was die Landesregierung „Gemeinschaftsunterkunft für ausreisepflichtige Ausländer“ nennt, hat beim Ausländerbeauftragten den Namen „Ausreisezentrum“.

## Erfahrungen aus anderen Ländern

Erfahrungen in Niedersachsen, Bayern oder Sachsen-Anhalt zeigen, dass ein großer Teil der Flüchtlinge, die Wohnung, Arbeit und Sozialhilfe verlieren und ins Ausreisezentrum eingewiesen werden, früher oder später aus der Unterkunft verschwinden. Sie ziehen ein Leben in der Illegalität dem so empfundenen „Mobbing“ durch die Behörden vor.

Insgesamt redet das Innenministerium unseres Erachtens um die eigentlichen Fragen herum. Im Kern geht es darum, Menschen aus dem Integrationsprozess herauszureißen oder ihnen von Anfang an keine Chance auf Integrationsleistungen einzuräumen – die Erfahrungen mit anderen Ausreisezentren seit 1998 zeigen dabei, dass es kaum gelingt, dadurch wirklich Ausreisen zu organisieren. Stattdessen findet die Einsparung von Sozialhilfekosten statt, indem abgelehnte Flüchtlinge in die Illegalität „gemobbt“ werden.



# Wer soll ins Lager?

**Zwei Gruppen sollen nach den Planungen des Kieler Innenministeriums in die Gemeinschaftsunterkunft in Neumünster, die nicht Ausreisezentrum heißen soll, eingewiesen werden:**

*Seit das Zuwanderungsgesetz mit seinen „Ausreiseeinrichtungen“ diskutiert wird, hat der schleswig-holsteinische Innenminister bei vielen Gelegenheiten betont: Die schleswig-holsteinische Ausländerpolitik ist traditionell liberal, ein Ausreiselager wird es mit einem sozialdemokratischen Innenminister nicht geben. Doch was schert mich mein Geschwätz von gestern? Naja, ein bisschen schon: In Neumünster soll es eine „Gemeinschaftsunterkunft für Ausreisepflichtige“ geben. Kein Ausreisezentrum. Nur genauso.*

## Erstens

Asylbewerber, deren Antrag abgelehnt wurde, werden bisher aus der Erstaufnahmeeinrichtung in eine zugeordnete Landesunterkunft in Lübeck oder Neumünster eingewiesen, anschließend nach einem feststehenden Schlüssel auf einen Kreis verteilt. Dort werden sie in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht oder sie bekommen eine Wohnung. Das geschieht frühestens nach drei Monaten, bisher spätestens nach einem Jahr. Diese Zeit soll jetzt erst mal auf mindestens ein Jahr verlängert werden. Dann aber sollen AsylbewerberInnen, deren Verfahren „aussichtslos“ ist, die aber prinzipiell in ihr Herkunftsland „zurückgeführt“ werden können, nicht mehr auf einen Kreis umverteilt werden, sondern bis zur Ausreise in der Gemeinschaftsunterkunft in Neumünster bleiben.

## Normalerweise läuft das Asylverfahren so:

- Der Flüchtlinge, die Flüchtlingsfrau, die Familie stellt einen Asylantrag.
- Das Bundesamt lehnt ab.

- Der Flüchtling beauftragt eine Anwältin, einen Anwalt, innerhalb von ein oder zwei Wochen (je nach Begründung der Ablehnung) Klage einzureichen.
- Das Verwaltungsgericht urteilt nach ein oder zwei Jahren. Dabei werden die meisten Asylanträge ebenfalls abgelehnt, aber nicht alle.

Da alle Informationen in der Anhörung kurz nach der Ankunft gegeben werden mussten, kann es sein, dass neuere Informationen, Beweise oder Gutachten erst später auftauchen. Ist dann das Gerichtsverfahren schon vorbei, können sie nicht mehr zu einer Änderung der Entscheidung führen. Wenn sich aber herausstellt, dass die neuen Beweise zu einem anderen, positiven Ergebnis geführt hätten, können sie von einem Anwalt für einen Folgeantrag verwendet werden.

Zu fragen ist, wer die angebliche „Aussichtslosigkeit“ des Asylverfahrens feststellt.

Stellt das Bundesamt das fest, urteilt also in eigener Sache? Oder soll das Landesamt, eine Behörde des Innenministeriums, eine „Prognose“ über die Entscheidung eines unabhängigen Gerichts abgeben?

Zu fragen ist ferner, wie weit die Ablehnung einer Verteilung auf einen Kreis nicht selbst das Asylverfahren beeinflusst. Denn in der Landesunterkunft gibt es nur ein Bett, das Essen auf den Tisch und ein paar Euro Taschengeld. Erst nach der Verteilung kann der Rechtsbeistand bezahlt werden. Die Entscheidung, das Verfahren wäre „aussichtslos“, kann somit die Chancen des Asylbewerbers auf Anerkennung zerstören, da man ihm die Möglichkeit nimmt, den Rechtsweg zu finanzieren.

Ein weiterer Effekt ist ebenfalls wenn nicht beabsichtigt, so doch gerne in Kauf genommen: Das Ausreisezentrum liegt auf dem gleichen Gelände wie die Gemeinschaftsunterkunft für die Flüchtlinge, die neu nach Deutschland gekommen sind. Sie sehen praktisch die eigene Zukunft täglich vor Augen, denn das Landesamt kündigt Umverteilungen auf die Kreise nicht langfristig an. Während bisher der 1. Geburtstag des Asylantrages als ersehntes Datum der Umverteilung gilt, wird in Zukunft die Unsicherheit stärker um sich greifen, nie verteilt zu werden.

## Zweitens

*„Die Gemeinschaftsunterkunft für Ausreisepflichtige ist ein Unterstützungsangebot an die Ausländerbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten. Hier sollen auf Antrag der Ausländerbehörden Personen untergebracht werden, die sich hartnäckig weigern, ihrer gesetzlichen Mitwirkungs- und Ausreiseverpflichtung nachzukommen.“* So beschreibt das Innenministerium die zweite Personengruppe.

Dabei handelt es sich voraussichtlich hauptsächlich um abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Wenn Behörden und Gerichte „rechtskräftig“, also ohne weitere Berufungsmöglichkeiten festgestellt haben, dass „keine Verfolgung droht“, sind sie gesetzlich verpflichtet, an allen Ausreisereparierungen mitzuwirken.

Rechtskräftig abgelehnte Flüchtlinge sind verpflichtet, Deutschland zu verlassen. Dazu wird ihnen meistens eine Frist von einem Monat eingeräumt, bei längerem Aufenthalt auch von drei oder sechs Monaten. Die Ausländerbehörde kann auch berücksichtigen, wenn gerade eine Schule oder eine Ausbildung absolviert wird, und den Ausreisetermin so festlegen, dass noch ein Abschluss oder wenigstens ein Zwischenzeugnis erreicht wird.

„Mitwirken“ bedeutet: Der Flüchtling muss versuchen, einen Nationalpass oder Ersatzpapiere zu erhalten. Er muss versuchen, seine Identität durch Dokumente aus dem Herkunftsland nachzuweisen. Auch wenn eine Ausreise in ein anderes Land beabsichtigt ist, „Deutschland verlassen“ lautet ja die Vorschrift, will die Ausländerbehörde Unterlagen haben, die auch eine Abschiebung ermöglichen.

Es gibt viele Staaten, die eigene Bürger nicht zurück nehmen, wenn sie einer Minderheit angehören. So nimmt Russland keine Bürger aus dem Kaukasus zurück, Aserbaidschan will keine Armenier, Syrien keine Kurden, der Libanon keine Palästinenser... Die Liste ist sehr lang. Wenn sich also Kurden aus Syrien an die Botschaft wenden, stellt diese die beantragten Papiere nicht aus. Die Ausländerbehörde hat jetzt zwei Möglichkeiten:

1) Die Ausländerbehörde weiß, dass Syrien Minderheiten verfolgt und Kurden nicht zurück nimmt. Sie stellt deshalb deutsche Ersatzpapier oder Staatenlosen-Ausweise aus und erteilt eine Aufenthaltserlaubnis.

2) Die Ausländerbehörde nimmt an, dass der Flüchtling lügt, gar nicht aus Syrien stammt, sondern z.B. aus der Türkei, und schickt ihn ins Ausreisezentrum, um seine „Identität festzustellen“.

Eine klare Definition, wann die „Mitwirkungspflicht“ erfüllt ist, was die Ausländerbehörde an Leistung zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht verlangen kann, scheut die Fachaufsicht. Damit wird regelmäßig einem willkürlichen Verwaltungsermessens anheim gestellt, von Betroffenen zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht bisweilen über Jahre immer wieder vergebliche Botschaftsvorsprachen zu verlangen oder gleich nach dem Motto „Kein Pass – keine Mitwirkung“ zu verfahren.

Gerade auf dem Gebiet der „Mitwirkungspflicht“ gibt es sehr viele Streitfälle, in denen die Ausländerbehörde unterstellt, der Flüchtlinge würde „nicht mitwirken“, dieser aber beteuert, alles Verlangte zu tun. Bei der Einweisung in die „Gemeinschaftsunterkunft“ in Neumünster sollen Ausländerbehörde und Landesamt gemeinsam entscheiden, wen es trifft. Wer in die Unterkunft in Neumünster eingewiesen



wird, soll von dort auch wieder entlassen werden, wenn zum Beispiel festgestellt wird, dass die „andere Seite“, also die Botschaft des Herkunftslandes verantwortlich dafür ist, dass keine Papiere ausgestellt werden.

Die Flüchtlinge verlieren allerdings mit der Einweisung ihren Arbeitsplatz, falls die Arbeitserlaubnis nicht schon vorher entzogen worden ist, auf jeden Fall aber die Wohnung, die sozialen Kontakte und ihr Geld. Denn im Kreis bekamen sie (eventuell gekürzte) Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, in der Kaserne in Neumünster gibt es nur ein kleines Taschengeld, das auch als zusätzliche Strafe gestrichen werden kann. Ersparnisse werden beschlagnahmt, um die eventuell entstehenden Abschiebekosten zu bezahlen. Viele Eingewiesene werden wie schon gesagt mit der Einweisung Probleme haben, ihren Rechtsbeistand weiterhin bezahlen zu können.

## Und das Ziel?

Die Erfahrungen der bisher existierenden Ausreisezentren und Abschiebelager zeigen, dass die größte Gruppe von Insassen irgendwann den Kampf ums Bleiberecht aufgibt und untertaucht. Die Ausreisezentren sind ja gerade keine Gefängnisse, weil das Untertauchen der bisher größte „Erfolg“ dieser Einrichtungen ist. Abgelehnte Flüchtlinge kosten den Staat pro Jahr rund 6000 Euro, wenn sie durch ein Arbeitsverbot auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind. Wenn die Landesregierung durch die Gemeinschaftsunterkunft erreichen kann, dass sich beispielsweise jährlich 100 Personen „illegalisieren“, spart sie mehr als eine halbe Million Euro pro Jahr und sichert saisonalen Arbeiten wie zum Beispiel der Dithmarscher Kohlernte die dringend benötigten billigen Erntehelfer.

# „... das Ausreisezentrum in Fürth zu schließen...“

Das Ausreisezentrum Fürth in Bayern (Mittelfranken) ist seit dem 16. September 2002 in Betrieb. Aus einem Container-Lager für Asylbewerber, bis dahin ohne Zugangskontrollen, wurde durch einen Zaun und die Einrichtung einer Kontrollstelle am Eingang ein Abschiebelager („Ausreiseeinrichtung“). Anfangs gab es dort 50 Schlafplätze. Bis Ende 2003 wurden 110 „Umverteilungsbescheide“ erlassen, also ausreisepflichtige Flüchtlinge in anderen Kreisen Bayern aufgefordert, ihre Wohnung oder ihren Platz

*„Die bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, das Ausreisezentrum in Fürth zu schließen und auf die Einrichtung weiterer Ausreisezentren zu verzichten.“*

*Ende März 2004 tagte die Synode der Evangelischen Landeskirche Bayern in Heilbronn und diskutierte über diesen Resolutionsentwurf. Bayern Innenminister Günther Beckstein (CSU), selbst Mitglied der Synode, setzte sich vehement für die Ablehnung ein und verteidigte die Notwendigkeit der Einrichtung in Fürth. Trotzdem verabschiedete die kirchliche Versammlung den Text mit 108 zu 4 Stimmen.*

(Quelle: Süddeutsche Zeitung, 26. März 2004)

in der Flüchtlingsunterkunft zu verlassen und sich in Fürth einzufinden. Im Konzept des bayerischen Innenministeriums heißt es: Im „Ausreisezentrum“ soll den betroffenen Flüchtlingen und MigrantInnen „in der täglichen Arbeit verdeutlicht [werden], dass es keine Alternative zur Ausreise gibt und es an der Zeit ist, sich auf die Rückkehrpflicht zu besinnen“. Christoph Hammer, der ehemalige Leiter der bayerischen „Zentralen Rückführungsstellen (ZRS) bezeichnete es als „Zermürbetaktik“, der Leiter der

ZRS Süd, Wolfgang Bruckmann, nannte die Einweisung „Entzug der Attraktivität der Ballungsräume“.

Zum Betreiben des Ausreisezentrums wurden 40 Stellen eingerichtet, die pro Jahr 1,5 Millionen Euro kosten. Das Geld nahm die bayerische Staatsregierung aus Mitteln, die nach dem 11. September 2001 zur Verstärkung der Abwehr von Terroristen in den Haushalt eingestellt worden sind. „Der Aufenthalt von Ausländern mit ungeklärter Identität und Herkunft stellt ein Sicherheitsproblem ersten Ranges dar“, erklärte Innenminister Beckstein (Antwort an die Abgeordnete Ackermann, 26. März 2004)

Innenminister Günther Beckstein begründete die Notwendigkeit der Einrichtung so: „Der Freistaat kann sich beim Vollzug des Ausländerrechts nicht von den Interessen endgültig Ausreisepflichtiger leiten lassen. Diejenigen, die etwa durch Täuschung über ihre Identität und Staatsangehörigkeit, nicht Vorlage von Ausweispapieren und mit Verstößen gegen gesetzliche Mitwirkungspflichten versuchen, am Gesetz vorbei einen Daueraufenthalt erzwingen zu wollen, dürfen damit keinen Erfolg haben. Das wäre eine krasse Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen ohne Bleiberecht, die die Rechtslage akzeptieren und tatsächlich das Land verlassen, obwohl es ihnen sicher auch schwer fällt. Außerdem führt das jahrelange Verbleiben trotz Ausreisepflicht zur besondern Belastung der Sozialkassen, die nicht akzeptabel ist. Die Ausreiseeinrichtung in Fürth bleibt deswegen zentrales Element unseres Rückführungskonzeptes.“ (Bayerisches Innenministerium, Presseerklärung vom 26. März 2004)

**Nach knapp drei Jahren lautete die Bilanz (Rheinischer Merkur, 26.5.2005): 161 Menschen wurden eingewiesen. 66 tauchten unter, 38 reisten aus, 7 wurden abgeschoben, vier bekamen eine Aufenthaltserlaubnis. Die übrigen sind noch dort.**

## Die angewandten Zermürbungsinstrumente in Fürth:

- Leben hinter Zäunen, Zugangskontrolle und Überwachung durch einen privaten Sicherheitsdienst
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf das Stadtgebiet Fürth
- strikt kontrolliertes Verbot von Erwerbsarbeit
- Entzug aller Geldleistungen bei fehlender Mitwirkung

## BLEIBERECHT STATT AUSREISEZENTRUM

- Verbot von Deutschkursen
- Unterbringung in Mehrbettzimmern
- Ärztliche Grundversorgung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden
- Regelmäßig wöchentlich sich wiederholende Verhöre zu Identität und Herkunftsland, Aufzeichnung der Verhöre zur späteren Sprachanalyse
- Tägliche Ausgabe von Nahrungsmittelpaketen zur Sicherstellung der Anwesenheit
- willkürliche Zimmerdurchsuchungen nach Papieren, persönlichen Briefen oder anderen Dokumenten, auch bei Freunden und Bekannten, Ermittlungen in Herkunftsländern
- Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit (maximaler Lohn: 1 Euro/Std.)
- zwangsweise Vorführung bei Botschaften angereicherter Herkunftsländer

(aus: [www.abschiebezentren.de](http://www.abschiebezentren.de), nach Informationen des Bayerischen Innenministeriums)



Kundgebung vor dem „Ausreisezentrum“ Fürth

# Katastrophale Lebenssituation in Halberstadt

Bei der Unterkunft Halberstadt handelt es sich um eine Erstaufnahmeeinrichtung mit angeschlossener Gemeinschaftsunterkunft, die als Ausreisezentrum = Abschiebelager fungiert. Die Erstaufnahmeeinrichtung wurde 1991 in der ehemaligen NVA-Kaserne eingerichtet. Die Ausreiseeinrichtung existiert seit 2001. Die Einrichtung befindet sich ungefähr sieben Kilometer außerhalb der Stadt. Die NVA-Kaserne wurde nicht umgebaut, nur neu gestrichen. Die

*„Die Ausländerpolitik der Landesregierung ist auf ein spannungsfreies und gutes Miteinander zwischen Deutschen und ausländischen Mitbürgern ausgerichtet. Ziel der an humanitären Grundsätzen ausgerichteten Ausländerpolitik ist es daher, allen Ausländern ein Leben frei von Angst und Diskriminierung zu gewährleisten.“*

*(Internet-Präsenz des Innenministeriums Sachsen-Anhalt, [www.mi.sachsen-anhalt.de](http://www.mi.sachsen-anhalt.de))*

Zimmer sind mit den NVA-Möbeln eingerichtet. Es gibt drei Wohnblöcke, in einem befindet sich das Abschiebelager.

Die gesamte Einrichtung hat eine Kapazität von 1500 Plätzen. Sie ist bei weitem nicht ausgelastet. Für das Abschiebelager sind 250 Plätze vorgesehen.

Die Landesregierung gab als Bilanz 2004 bekannt (Presseerklärung Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt vom 1.6.2005):

**Im Jahre 2004 wurden 62 Personen, darunter 6 Frauen in die Ausreiseeinrichtung eingewiesen. Ein Teil von ihnen lebt schon seit mehr als 10 Jahren in Deutschland. Mehrheitlich sind es Ausländer aus Vietnam (18) und China (10) sowie aus verschiedenen afrikanischen Ländern. 15 Personen sind untergetaucht, eine ist ausgereist, die anderen sind noch dort untergebracht.**

Die „Initiative für die Schließung des Abschiebelagers“ in Halle schätzt, dass von 200 Eingewiesenen bis Herbst 2005 ungefähr 100 untergetaucht sind.

## Tod im Abschiebelager

Viel ist über John Williams nicht bekannt. Er war 50 Jahre alt und kam als Flüchtling aus dem Sudan. Die Behörden glaubten ihm weder seine Herkunft noch die Fluchtgründe. Im Sommer 2002 wurde er ins Abschiebezentrum Halberstadt eingeliefert, um seine Identität zu klären. Dort wurde er krank, Mitbewohner bemerkten im August 2002, dass er schlechter schreiben und schlechter sehen konnte. Die Behörden verhängten trotzdem eine „Arbeitsstrafe“. Die sudanesishe Botschaft hatte Papiere für eine Abschiebung verweigert, daraufhin erhielt er wegen „Falschaussage“ einen Strafbefehl über 200 Euro (40 Tagessätze à 5 Euro). Da er die Strafe nicht bezahlen konnte, musste er sie vom 20. August bis 14. Oktober beim „Plansch e.V.“ in Halberstadt arbeiten. Im Jahre 2003 erblindete er fast, zumindest so weit, dass Freunde ihn auch nachts zur Toilette begleiteten.

Eine Einweisung ins Krankenhaus wurde vom Sozialamt abgelehnt. Im Dezember 2003 brach er zusammen, Mitbewohner informierten die Ambulanz, er kam ins Krankenhaus Halberstadt. Nach einer Woche ließ das Sozialamt ihn wieder ins Abschiebelager zurück bringen. Er ging einige Tage später selbst zum Gesundheitsamt und wurde sofort wieder ins Krankenhaus eingewiesen. Sein Zustand verschlechterte sich, er wurde in mehreren Krankenhäusern behandelt, kam schließlich nach Halle. Dort wurde er auf die Intensivstation verlegt. Das Sozialamt versuchte, ihn zurück ins Abschiebelager zu bringen, das scheiterte am Widerstand der Ärzte.

Im Krankenhaus in Halle fiel John Williams ins Koma, am 4. April 2004 starb er. Seine Leiche wurde vom Sozialamt eingäschert und anonym beerdigt. Weder die Mitbewohner noch sein Rechtsanwalt bekamen Auskunft über seinen Verbleib. Das Zimmer im Abschiebelager wurde leer geräumt, der Hausmeister brachte seine Sachen weg, erzählte aber auch nichts. Das Krankenhaus wies Besucher ohne Begründung ab. Erst als der Rechtsanwalt schriftlich nachfragte, bekam er im Juli 2004 die Auskunft, Herr Williams wäre verstorben.

In einem Offenen Brief fragten die übrigen Flüchtlinge darauf hin, an welcher Krankheit John Williams gestorben sei, ob sie ansteckend sei und ob es weitere Risiken für BewohnerInnen des Abschiebelagers gebe. Das Fazit des Briefes: „Das Verschwinden eines der Flüchtlinge aus dem Abschiebelager Halberstadt dürfte die katastrophale Lebenssituation in der Einrichtung beängstigend illustrieren.“ Der Brief wurde von den Behörden nicht beantwortet – aus datenschutzrechtlichen Gründen.

# „eine besondere Belastung...“ in Bramsche

Das Lager in Bramsche gehört zur Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Oldenburg (Niedersachsen) und ist offiziell ein „Flüchtlingswohnheim“. Es dient dazu, Flüchtlinge aus der Erstaufnahmeeinrichtung aufzunehmen und zu sortieren. Wer Chancen auf ein Bleiberecht hat, wird nach einigen Monaten auf eine Kommune verteilt. Wer keine Chancen hat, wird nach dem endgültigen Abschluss des Asylverfahrens abgeschoben, wenn es geht, oder dazu gedrängt, an der Beantragung der für die Ausreise nötigen Papiere mitzuwirken.

Früher wurden hier Aussiedler untergebracht, es diente auch als Übergangswohnheim für diejenigen, die nicht so schnell eine Wohnung fanden. Bis 2004 wurden dort außer abgelehnten Flüchtlingen auch Spätaussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge untergebracht. Mit dem Rückgang der Zahl neu ankommender MigrantInnen wurde Ende 2004 das Konzept geändert. Die ursprünglich 200 Plätze für Ausreisepflichtige wurden auf 550 Plätze aufgestockt, Aussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge wurden woanders untergebracht. Gleichzeitig wurde eine Lagerschule für Flüchtlingskinder eingerichtet. Damit verloren Familien mit Kindern ihre letzten sozialen Kontakte. Die Beschulung der Kinder deutet aber auch darauf hin, dass die Landesregierung mit langen Aufenthaltszeiten im Lager rechnet.

Das Lager liegt 7 km außerhalb des Ortes, gesichert mit Stacheldraht und Schlagbaum. Die Insassen haben einen Lagerausweis, den sie beim Betreten vorzeigen müssen, verlassen dürfen sie das Lager ohne Kontrolle. Besuch ist bis 22 Uhr erlaubt, wenn man den Namen des Besuchten angibt und seinen Ausweis bei der Pforte lässt.

**2002 haben 309 Flüchtlinge das Lager Bramsche verlassen: 146 wurden auf Kommunen umverteilt, 47 wurden abgeschoben, 50 reisten „freiwillig“ aus und 66 tauchten unter (Angaben des niedersächsischen Innenministeriums).**



*„Sie bestreiten Ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln und stellen dadurch ... eine besondere Belastung für das Land dar.“  
So beginnen Schreiben, mit denen jahrelang geduldete Flüchtlinge Wohnung und Sozialhilfe verlieren und ins Ausreisezentrum Bramsche eingewiesen werden. Zynischerweise wird diese Begründung auch Flüchtlingen gegeben, die ihren Lebensunterhalt durch Arbeit bestreiten. Denn mit der Einweisung verlieren sie die Arbeitserlaubnis und den Arbeitsplatz, und schon wird die Begründung „richtig“.*

# Offener Brief

## Dringende Forderungen zur Unterbringung in der ZAAB Bramsche

Über 500 Flüchtlinge aus über 30 Nationen sind gezwungen, in dem Lager in Bramsche-Hesepe zu leben. Unter ihnen befinden sich ca. 150 Kinder jeden Alters.

Jeder und jede in dem Lager hat seine/ihre Gründe, weshalb er/sie fliehen musste. Es war die Flucht vor Verfolgung aus politischen, religiösen Gründen oder geschlechtsspezifische Verfolgung, es war die Flucht oder die Vertreibung wegen Krieg, Armut und Hunger. Niemand hat sich den Weg leicht gemacht, niemand verlässt gerne seine/ihre Heimat, auch wenn dort Schreckliches passiert ist. Viele haben zudem Traumatisierendes auf der Flucht erlebt, das sie nun ein Leben lang begleiten wird.

*Dieser Offene Brief wurde von 180 Flüchtlingen, die im Lager Bramsche-Hesepe untergebracht sind, unterschrieben. Er sollte im Rahmen einer Demonstration am 2. März 2006 dem niedersächsischen Innenminister übergeben werden. Dieser verweigerte allerdings die Annahme.*

**Mit der Flucht wird die Hoffnung auf ein Leben in Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit verbunden, ein Leben, in dem auch die Kinder eine Perspektive auf Bildung und menschenwürdiges Leben haben.**

**Doch die Hoffnung, nach der beschwerlichen Flucht endlich in einem ruhigen Leben angekommen zu sein, wird durch die Unterbringung in dem Lager fast vollends zunichte gemacht.**

**Wir wollen hier einige Punkte herausstellen, die das Leben im Lager neben vielen anderen Punkten besonders unerträglich machen und die Würde des Menschen verletzen – das Leben in einem Lager, das eigentlich geschlossen werden müsste...**

Zu diesen Punkten fordern wir dringend das Gespräch mit den Verantwortlichen, um eine Änderung im Sinne eines menschenwürdigen Lebens herbeizuführen:

### • Versorgung mit Essen / Kantine

Es ist in dem Lager nicht erlaubt, sich mit Essen selbst zu versorgen. Dafür werden weder die Geldmittel noch die Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Stattdessen gibt es nur die Möglichkeit, in der Kantine zu den vorgeschriebenen Zeiten zu essen. Dort ist das

Essen einseitig und es wird zu wenig auf kulturelle und religiöse Besonderheiten geachtet. Das Essen ist nicht gesund, da es weder ausgewogen noch vitaminreich ist. Zudem kommt es immer wieder zu Rationierungen. Besonders bestimmtes Obst, Gemüse und Salat wird abgezählt und bei Bedarf wird über die Ration hinaus eine weitere Ausgabe verweigert.

Auf die Ernährungsbedürfnisse von Kindern wird keine Rücksicht genommen. Auch erhalten schwangere Frauen und Mütter mit Säuglingen keine erforderliche Zusatznahrung.

Die Situation spitzt sich zu, wenn der Aufenthalt in dem Lager länger dauert, was für Viele der Fall ist. Eltern stellen fest, dass ihre Kinder zunehmend unterernährt sind. Das führt zu der menschenunwürdigen Situation, dass Eltern in die Orte Hesepe und Bramsche gehen, um in den Abfallcontainern der Supermärkte nach Lebensmitteln zu suchen. Oder es wird das wenig Geld, was sie erhalten für Lebensmittel ausgegeben und fehlt dann für wichtige andere Bedürfnisse. Es ist unerträglich, wenn Eltern ihren Kindern immer wieder sagen müssen, wir können dir das was du brauchst nicht geben, weil wir es nicht haben.

- Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, dass die BewohnerInnen des Lagers selbständig ihre Lebensmittel beschaffen und zubereiten können! Die Kantine muss geschlossen werden!

### • Medizinische Versorgung

Es ist unzureichend, dass es für über 500 BewohnerInnen nur die Sanitätsstation gibt, die mit einer Krankenschwester besetzt ist, die nur tagsüber erreichbar ist und lediglich zweimal die Woche ein Allgemeinmediziner das Lager besucht. Es ist nicht hinnehmbar, dass Beschwerdebilder von PatientInnen nicht ernst genommen werden und anstelle einer Diagnostik und Therapie die Gabe von Paracetamol erfolgt. Es kann lebensbedrohlich sein, wenn – wie es in dem Lager geschieht – der Besuch von Fachärzten verweigert wird. Es ist mit der medizinischen Ethik nicht vereinbar, wenn Therapien oder Eingriffe verweigert werden, weil die Sozialbehörde diese als „zu teuer“ einstuft. Es ist fahrlässig, wenn kranke Menschen mit dem Fahrrad zum Arzt geschickt werden, zu Behandlungen, bei denen unter Umständen anästhesiert wird, und sie damit einer vermeidbaren Gefahr ausgesetzt werden.

- Krankheiten und Beschwerden müssen ernst genommen und untersucht werden. Das Recht auf freie Arztwahl muss gewährleistet sein!

### • Schulische Situation / Bildung

Das Recht auf Schule wird mit der Lagerschule nicht eingelöst. Zwei Unterrichtsstunden am Tag gewährleisten keine angemessene Bildung. Zumal die Kinder nur in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichtet werden. Viele Kinder, die diese Schule besuchen, haben eine Vorbildung mit der sie unter diesen Bedingungen

nichts hinzulernen, manche machen Rückschritte in ihrem Wissen.

Hinzu kommt, dass sich LehrerInnen den Kindern gegenüber verhalten, als seien sie von der Ausländerpolizei. Sie stellen Befragungen an über Flucht und Fluchthintergründe der Familien, deren Ergebnisse offensichtlich in die Ermittlungen der Ausländerbehörde eingehen.

Lernmittel werden den Kindern nur unzureichend zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung von Lernmitteln, die Lehrkräfte verlangen, dass sie die Kinder mitbringen (auch einfache Dinge wie Zeichenblock und Malkasten), wird von Seiten der Sozialbetreuer verweigert.

Es ist vielen Kindern unmöglich, außerhalb der Unterrichtszeit für sich zu lernen, weil sie in der Enge der Zimmer, in denen sich immer mehrere Personen aufhalten, nicht die Ruhe dafür finden.

Für die BewohnerInnen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen gibt es außer dem Deutschkurs keine Bildungsangebote.

- Den Kindern muss das Recht gegeben werden, die Regelschule zu besuchen! Gegebenenfalls kann der Aufwand, der nun für die Lagerschule betrieben wird, dazu genutzt werden, Förderunterricht an den Schulen anzubieten, falls Sprach- oder andere Probleme bestehen.
- Auch Erwachsene haben ein Recht auf Bildung, es müssen entsprechende Angebote gemacht werden.

### • Übersetzungen

Es stehen häufig keine Dolmetscher zur Verfügung. Lediglich bei bestimmten Vorladungen zur Ausländerbehörde. Vorladungen und sonstige offizielle Schreiben sind grundsätzlich auf Deutsch verfasst. Bei den gewährleistetesten Übersetzungen besteht oft der Eindruck, als wären die anwesenden Dolmetscher parteiisch und die Übersetzungen nicht immer korrekt.

Für Arztbesuche werden grundsätzlich keine Übersetzer zur Verfügung gestellt, stattdessen befindet sich ein Schild an der Wand, mit der Aufschrift, dass sich die PatientInnen selbst um Übersetzungen zu kümmern hätten.

- Es müssen für alle relevanten Angelegenheiten unparteiische ÜbersetzerInnen zur Verfügung gestellt werden!

### • Drogenproblematik

Offensichtlich haben eine ganze Reihe von Flüchtlingen Probleme mit Drogen, so dass es regelmäßig zum Konsum von Drogen auf dem Gelände des Lagers kommt. Diese Situation wird weitgehend von der Sozialbehörde ignoriert. Offensichtlich wird Drogenkranken keine Hilfe angeboten. Der Alltag der anderen BewohnerInnen wird durch den Drogenkonsum stark beeinträchtigt. Randerscheinungen des Drogenkonsums sind Belästigungen, Kriminalität und unhygienische Verhältnisse durch gebrauchte Spritzbestecke z.B. auf den Toiletten.

- Probleme aufgrund von Drogenkonsum müssen ernst genommen werden! Auch Beschwerden von

BewohnerInnen, die durch die Drogenprobleme beeinträchtigt werden, müssen ernst genommen werden und es müssen Lösungen gefunden werden.

### • Wohnsituation / Sanitäre Anlagen

Es ist unerträglich, wenn sich mehrere Menschen oder ganze Familien nur einen Raum teilen müssen. Eine Privat- und Intimsphäre ist dadurch nicht gewährleistet. Erwachsene und Kinder stören sich zwangsläufig in ihren Bedürfnissen.

Für Viele – besonders Frauen und Kinder – werden hygienische Bedürfnisse zur Qual, da es nur gemeinschaftliche sanitäre Anlagen für jeden Flur gibt. Diese Situation ist Einigen aufgrund religiöser und kultureller Vorgaben unerträglich. Manche Frauen verbringen mit ihren Kindern die meiste Zeit des Tages auf dem Zimmer, unterbrochen von eiligen Gängen zu den sanitären Anlagen, manche Kinder müssen bei jedem dieser Gänge begleitet werden. Außerdem ist es kalt auf den Fluren, besonders für Kinder besteht die Gefahr von Infektionen, wenn sie nach dem Waschen und Duschen in die Zimmer zurückgehen müssen. Die Zimmer selbst sind oft nicht ausreichend beheizbar.

Da in dem Lager immer wieder Probleme aufgrund von Drogenkonsum entstehen, können viele Kinder selten unbeaufsichtigt die Zimmer verlassen. Spätestens bei Einbruch der Dunkelheit müssen sie in die Enge der Räume zurück. Und wenn die Kinder draußen sind, werden sie häufig von Hausmeistern mit allen möglichen Verboten belegt, so dass sie sich nicht einmal innerhalb des Lagers frei bewegen können.

- Allen muss mehr Raum zugestanden werden! Besonders für Kinder müssen Freiräume geschaffen werden, in denen sie sich kindgerecht entfalten können!

*Die hier aufgeführten Punkte lassen eigentlich nur eine zentrale Forderung zu: Dezentrale Unterbringung aller Flüchtlinge!*

Diese Punkte sind nur die wichtigsten Forderungen, die ein einigermaßen menschliches und erträgliches Leben ermöglichen sollen, bis die Forderung nach dezentraler Unterbringung eingelöst ist. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Die aufgeführten Forderungen spiegeln nur einen Teil der sozialen Probleme wider, die dieses Lager zu einem System der Unmenschlichkeit machen. Für die BewohnerInnen des Lagers in Hesepe ist der Begriff „Lager“ gleichbedeutend mit dem Begriff „Probleme“ geworden.

Diese sozialen Probleme werden besonders in der Situation als Flüchtlinge zu entscheidenden Problemen, die dazu führen, dass sich Menschen in ihrer menschlichen Würde verletzt, in ihrem Menschsein missachtet fühlen und ihr Selbstwertgefühl verlieren. Denn Flüchtling zu sein bedeutet, ein Leben in Angst vor Abschiebung, ein Leben, in dem der deutsche Staat keine Perspektive gewähren will, ein Leben, in dem viele Rechte, wie das Recht auf Arbeit und Bewegungsfreiheit vorenthalten werden.

Viele Menschen sind in dieser Situation psychisch am Ende und krank. Es sollte das Mindeste sein, dass elementare menschliche Bedürfnisse erfüllt werden.

# Perspektivenberatung oder Reiseauskunft?

Zeitgleich mit den Plänen zum künftigen „Ausreisezentrum“ wurde bekannt, dass die AWO ab Jahresbeginn 2006 eine sogenannte „mobile Rückkehrberatung“ in Lübeck und Neumünster in Betrieb nehmen wird. Auch dieses Angebot zielt in erster Linie auf ausreisepflichtige Menschen und hat auch innerhalb des *Bündnis Bleiberecht* zu Irritationen geführt. Im Folgenden stellt Michael Treiber, AWO-Landesverband, das Konzept, das der mit EU- und Landesmitteln finanzierten Beratungsstelle zu Grunde liegt, zur Diskussion. (Anmerkung der Redaktion)

## Perspektivenberatung statt Ausreisezentrum....

Im Jahr 2005 hat das schleswig-holsteinische Landesamt für Ausländerangelegenheiten 396 Aufenthaltsbeendigungen durchgeführt. Hinter den statistischen Zahlen verbergen sich Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen und mit großen Hoffnungen und Plänen nach Deutschland kamen. Die sich zum Teil seit vielen Jahren hier aufhielten und sich unter großem psychischen Druck dazu entschieden haben, „am Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht in der gebotenen Form mitzuwirken“, also nicht von selbst ausreisen.

## Vielleicht sahen sie keine Perspektiven...

Welche Kenntnisse hatten die Ausgereisten über ihr ehemaliges Heimatland, aus dem sie einmal geflüchtet waren: *Wie ist die aktuelle politische Lage, gibt es eine medizinische Versorgung für bestehende Erkrankungen, wie weit ist der Wiederaufbau nach bewaffneten Konflikten im konkreten Herkunftsort, wo finde ich Wohnung und Arbeit, wer kann mich vor Ort unterstützen, wie geht es heute der zurückgebliebenen Familie?*

Vor dem Hintergrund dieser Fragen und aufgrund ihrer oft frustrierenden Lebenssituation stellen sich viele Flüchtlinge die Frage, ob eine Rückkehr in ihr Herkunftsland für sie und ihre Familie möglich ist, ob es Unterstützung in Deutschland und welche es im Herkunftsland gibt. Viele wären bereit, in ihre Heimat zurückzukehren, wenn Sie überzeugende Perspektiven für ihre Rückkehr entwickeln könnten. Sie wollen diesen Schritt in Würde und mit der Aussicht auf eine gesicherte Existenz tun.

Um eine kompetente professionelle Beratung für Flüchtlinge, die sich mit dieser Frage beschäftigen, anzubieten, hat die Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein das Projekt **Mobile Perspektivenberatung für rückkehrwillige Flüchtlinge (MPB)** entwickelt.

Die MPB wird vom Europäischen Flüchtlingsfonds und dem Land Schleswig-Holstein gefördert und ist auf drei Jahre angelegt. Sie ist mit drei vollen Stellen ausgestattet, diese sind besetzt mit einer Dipl.-Sozialpädagogin und zwei Dipl.-Sozialpäda-

gogen mit unterschiedlichen Sprachkenntnissen und kulturellen Hintergründen.

Das Angebot richtet sich sowohl an Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden, als auch an rechtskräftig abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie an Migrantinnen und Migranten mit sicherem Aufenthaltsstatus.

Von den Mitarbeiter/-innen erfordert die MPB spezielle Kenntnisse und Kontakte in die Herkunftsländer und die Bildung von Netzwerken. Die kompetente Rückkehrberatung und Reintegration setzt ein anderes fachliches Wissen als das der bisherigen Flüchtlingsberatung voraus und kann diese nicht ersetzen.

Im Zusammenwirken beider Angebote ergibt sich für den Flüchtling eine realistische Entscheidungsgrundlage.

Besonderen Wert legt die MPB auf intensive Kooperation mit den bestehenden Migrationssozial- und Flüchtlingsberatungsstellen sowie auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Regeldiensten, Ausländerbehörden und dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten in S-H.

Die Arbeiterwohlfahrt orientiert sich auch mit der MPB an den **Arbeitsprinzipien**:

### 1. Vertrauensvolle Beratung

Die Beratung und Unterstützung bedarf der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Als KlientIn einer Beratung muss der Flüchtling sein Anliegen beim Berater / der Beraterin in guten Händen wissen.

### 2. Ergebnisoffene Beratung

Es wird davon ausgegangen, dass eine dauerhafte Rückkehr nur bei einer gelungenen Reintegration stattfindet. Daher sollten alle Angebote individuell und passgenau ausgerichtet sein. Die Beratung bedarf eines angemessenen Handlungsrepertoires und eines flexiblen Zeitkorridors. Von Zwangsberatung auf der Grundlage einer behördlichen Anordnung ist abzusehen.

### 3. Freiwilligkeit in der Beratung

Beratung und humanitäre Reintegration kann nicht gegen den Willen einer Person durchgeführt werden. Insofern muss der Entschluss des Flüchtlings, die Beratung aufzusuchen, ebenso freiwillig geschehen

wie sein Entschluss, auf Grundlage der Beratung die Reintegration im Herkunftsland oder einem Drittland vorzunehmen. Der/die KlientIn hat bis zuletzt auch die Möglichkeit, den Entschluss zur Rückkehr oder Weiterwanderung zu revidieren.

### Schwerpunkte der MPB sind:

- ⇒ **Informationen zum Herkunftsland**, Hierzu werden Kooperationen mit Organisationen wie AGEF, IOM, UNHCR, Heimatgarten, Internationales Rotes Kreuz, Caritas International, Arbeiterwohlfahrt International und Kirchengemeinden in den Herkunftsländern u.a. angestrebt.
- ⇒ **Qualifizierungsangebote**: Um in der Arbeitswelt des Heimatlandes wieder Fuß fassen zu können, benötigen manche Ratsuchende Qualifikationen, die sie in Deutschland erwerben können. Hier vermittelt die **MPB** auf den individuellen Bedarf abgestimmte Angebote oder initiiert Kurse für Rückkehrwillige.
- ⇒ **Direkthilfen**: Unterstützung bei der Beschaffung von Reisedokumenten, Vermittlung von

Flug- oder Bahntickets u.a. Fördermöglichkeiten, Hilfe bei Behördengängen, Formalitäten der Wohnungsauflösung, Transfer von Sozialversicherungsansprüchen etc., Unterstützung für Ratsuchende in besonderen Lebenslagen wie z.B. Krankheit, Alter, Alleinerziehende...

Die **Mobile Perspektivenberatung für rückkehrwillige Flüchtlinge** berät ab Ende März in den **AWO- IntegrationsCentern in Neumünster und Lübeck**, wird aber bei Bedarf auch Informationen und Beratungen an allen anderen Orten in Schleswig-Holstein anbieten. Die Namen, Adressen, Erreichbarkeitszeiten und Telefonnummern der Projektmitarbeiter / in werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Michael Treiber

Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V., Zentrum für interkulturelle Konzepte, Projektentwicklung und Beratung, Hinter dem Kirchhof 10, 24211 Preetz  
Tel. 04342 / 3081-10, Fax 04342 / 3081-12,  
migration@awo-sh.de

# Human und solidarisch

**Der Verein Grenzgänger e.V. hat sich im Jahre 2000 gegründet, nachdem es Menschen gab, die zuvor schon zwei Jahre in der Initiative Grenzgänger aktiv waren. In Neumünster fehlte ein Sprachrohr, das die Interessen von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen in die Öffentlichkeit trägt. Und darin sieht der Verein nach wie vor auch seine Hauptaufgabe: „In der Formulierung politischer Ansprüche von Menschen, die sonst keine Lobby in der Gesellschaft haben.“**

Das Ausreisezentrum in Neumünster, ist aus unserer Sicht ein Quantensprung in der schleswig-holsteinischen Landespolitik, allerdings in die vollkommen falsche Richtung.

Betroffene aus dem ganzen Land sollen ab dem 1. April zwangsweise in Neumünster untergebracht werden. Sie werden aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen, in dem sie z. T. schon viele Jahre leben, oder ihnen wird, gar nicht erst die Möglichkeit eröffnet sich in unsere Gesellschaft zu integrieren. Die Betroffenen werden systematisch durch Wohnverpflichtung, Arbeitsverbot, durch Meldeauflagen und Residenzpflicht zur Bewegungs- und Tatenlosigkeit verdammt, die nur schwer über einen längeren Zeitraum zu ertragen sind. Die Menschen verlieren jegliche Freiheiten ihr Leben selbst zu gestalten. Ihr Tagesablauf wird von den Behörden bis ins Detail bestimmt. Das Ergebnis ist, je länger Flüchtlinge und MigrantInnen sich in Ausreisezentren aufhalten, desto desolater wird ihr physischer wie psychischer Zustand. Die Folgen sind psychosomatische Erkrankungen oder Symptome einer psychischen Zerrüttung, z.B. Depressionen, Angstzustände, Schlaf- und

Appetitlosigkeit. Auch mit Alkoholmissbrauch und z. T. aggressivem Verhalten ist zu rechnen.

Die Einrichtung eines Ausreisezentrums bedeutet für einen kommunalen, in der Flüchtlingssolidarität tätigen Verein wie Grenzgänger e.V. einen erheblichen Zuwachs an Anforderungen. Neben unseren politischen Aufgaben, den beratenden Tätigkeiten und der Netzwerkarbeit, an der wir uns heute schon beteiligen, wird als weiterer wichtiger Aufgabenblock die Linderung der Isolation auf uns zukommen, die durch das Ausreisezentrum bei den Betroffenen erzielt wird. Wir werden große Anstrengungen unternehmen müssen, um eine unabhängige Anlaufstelle für die betroffenen Flüchtlinge zu etablieren: Als Kontaktstelle für Rat und Unterstützung suchende BewohnerInnen der Kaserne, insbesondere des „Ausreisezentrums“, aber auch als Dokumentationsstelle für das, was den Menschen, die hinter den Kasernenmauern leben müssen, regelmäßig passiert. Auch werden wir nach Möglichkeiten suchen, die im Ausreisezentrum untergebrachten Menschen in die Gesellschaft zu holen und der staatlich verordneten Isolation und Desintegration entgegen zu wirken. Dafür brauchen wir Unterstützung, und wir werden in Neumünster versuchen, neue Kooperationspartner in der Stadt zu finden. Grenzgänger e.V. ist unabhängig und finanziert sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Auf Grundlage dieser Unabhängigkeit können wir unser Ziel, eine humane und solidarische Gesellschaft, verfolgen.

Weitere Infos zur Arbeit von Grenzgänger e.V. unter: [www.grenzgaenger-nms.de](http://www.grenzgaenger-nms.de)

Grenzgänger e.V., Postfach 1167, 24501 Neumünster, Tel: 04321/968470, [ggnms@foni.net](mailto:ggnms@foni.net)

*„Das **Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein** kritisiert das Festhalten an einer Politik, die Flüchtlinge rechtlich beschränkt, sie in Lagern ghettoisiert und ihre Rückkehr erzwingt, als den Betroffenen gegenüber unwürdig und den Interessen des Einwanderungslandes abträglich.“*

